



**Begründung:**

Die Stadt Emden ist Gesellschafterin an einer Vielzahl von Gesellschaften in der Rechtsform des privaten Rechts. Entsprechend NGO § 111 Abs. 1 werden „Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.“

Die Gesellschaften erstellen jährlich für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan, der in den Organen der Gesellschaft beschlossen wird. Notwendige Kreditaufnahmen der Gesellschaft sind im Wirtschaftsplan darzustellen. Laut NGO § 111 Abs 5 dürfen „Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ einer Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nur mit Genehmigung des Rates zustimmen.“

Laut der GemHKVO § 1 Abs. 2 Nr. 9 gehören zum Haushaltsplan als Anlage „die zuletzt aufgestellten Wirtschaftspläne und die neuesten Jahresabschlüsse der kommunalen Anstalten sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist“.

Insbesondere die dieser Vorlage beigefügten Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Emden sind dem Haushaltsplan der Stadt Emden für das Jahr 2008 als Anlage beizufügen. Die Wirtschaftspläne bestehen aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie aus dem Stellenplan und geben die Planwerte für die Wirtschaftsjahre 2008 und 2007 sowie das Ergebnis des letzten testierten Abschlusses, hier das Wirtschaftsjahr 2006, wieder. Die Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften sind dem Rat im Rahmen des Entlastungsverfahrens zugegangen.

Ein Mitwirkungsverbot gemäß § 26 NGO besteht nicht.

**Anlagen:**

Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe Emden GmbH  
Wirtschaftsplan der Stadtwerke Emden GmbH  
Wirtschaftsplan des Klinikum Emden Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH  
Wirtschaftsplan der Zukunft Emden GmbH  
Wirtschaftsplan der AAFÖG mbH  
Wirtschaftsplan der GEWOBA mbH  
Wirtschaftsplan der AWE mbH  
Wirtschaftsplan Rettungsdienst RRK / Stadt Emden GbR  
Wirtschaftsplan Stadtentwicklung Emden KadöR